



Bundesamt für Strassen ASTRA  
Abteilung Strassennetze  
3003 Bern

Bern, 15. November 2016  
mr/kl/SL 6.3.5

**Stellungnahme der SL zum «Bundesbeschluss über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege» als direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Zur Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege (Velo-Initiative)»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Bundesbeschluss über die Velowege äussern zu können. Gerne beantworten wir Ihre Fragen gemäss Fragebogen wie folgt:

**1) Stossrichtung des direkten Gegenentwurfs (Art. 88 Abs. 1 – 3 BV)**

Unterstützen Sie die verkehrspolitisch motivierte Gleichstellung der Velowege mit den Fuss- und Wanderwegen?

**Antwort SL:** Velowege unterscheiden sich von Wanderwegen in zweierlei Hinsicht:

- a. Wandern ist a priori nicht motorisiert, während auf Velowegen sowohl mit Muskelkraft, motorisiert (Moped) oder durch Kombination von Muskelkraft mit Motor (E-Bikes) gefahren werden darf.
- b. Während Wanderwege überall Wanderwege sind, gibt es viele verschiedene Kategorien von Velowegen oder Bike-Trails, welche sich hinsichtlich Energiebedarf, Landschaftseingriff, Infrastruktur und eingesetztem Verkehrsmittel unterscheiden:
  - Touren oder All Mountain-Strecken: Routen auf bestehenden Fuss- oder Wanderwegen oder auf neu erstellten Strecken sowie auf Pfaden ohne Kreuzungsmöglichkeiten (Singletrails)
  - Downhill-Strecken oder Flowtrails: Bergab führende Strecken mit welligem Verlauf, die extra für Biker angelegt wurden.
  - Freeride-Strecken: Bergauf und bergab führende Strecken mit natürlichen Hindernissen und/oder künstlichen Elementen (Sprünge, Steilwandkurven, Northshore-Elemente...)

- 4Cross-Strecken: Strecken mit Steilwandkurven und Sprüngen, auf welchen 4Cross-Rennen durchgeführt werden können.
- Dirt / Pumptracks: Künstlich erstellte Rundstrecken im flachen Gelände.

Die Vorlage geht nicht auf diese Unterschiede ein. Im Gegenteil wird jeglicher Veloverkehr als umweltschonend und CO<sub>2</sub>-emissionsreduzierend dargestellt. Angesichts des sich ständig vergrößernden Anteils von E-Bikes im Freizeitverkehr (insbesondere auch E-Mountainbikes) und der Landschaftseingriffe beim Bau von neuen Bike-Strecken (siehe Beilage), ist diese Sichtweise so nicht haltbar. Die Zunahme von Downhill-Biking mittels Bergbahnen und von E-Mountainbikes für die Freizeitnutzung steht zudem, sofern sie nicht Autofahrten ersetzen, im Widerspruch zu den Energiesparzielen des Bundes. Im erläuternden Bericht wird auf diesen Widerspruch nicht eingegangen.

Fazit: Alltags- und Freizeitveloverkehr sind wegen ihrer Auswirkungen separat zu behandeln. Nur der Alltagsveloverkehr verdient aus oben genannten Gründen eine Förderung durch den Bund.

#### **Antrag der SL:**

**Art. 88, Absatz 1 soll wie folgt geändert werden: Der Bund legt Grundsätze über Fuss- und Wanderwegnetze und über Netze für den Alltagsveloverkehr fest.**

#### **2) Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze (Art. 88 Abs. 1 BV)**

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund analog zu den Fuss- und Wanderwegen eine Kompetenz zur Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze erhält?

**Antwort SL:** ja

#### **3) «Kann»- statt «Muss»-Formulierung (Art. 88 Abs. 2 BV)**

Unterstützen Sie die Stossrichtung des Gegenentwurfs, der analog zur bisherigen Formulierung für Fuss- und Wanderwege die «Kann-Formulierung» beibehält?

**Antwort SL:** ja

#### **4) Zuständigkeitsvorbehalt zu Gunsten der Kantone (Art. 88 Abs. 2 BV)**

Erachten Sie die Verankerung eines «Zuständigkeitsvorbehalts zu Gunsten der Kantone» im Gegenentwurf des Bundesrates aus föderalismuspolitischen Gründen als notwendig?

**Antwort SL:** nein, wenn der Bund schon unterstützt, soll er auch bestimmen, was, wo und wie.

## 5) Information (Art. 88 Abs. 2 BV)

a. Unterstützen Sie die Abschwächung der in der Initiative vorgeschlagenen Ergänzung mit dem Begriff «Kommunikation» durch die weniger weit gehende Formulierung «Information» im Gegenentwurf des Bundesrates?

Antwort SL: keine Meinung

b. Sind Sie der Meinung, die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 88 BV um den Begriff «Information» sei notwendig?

Antwort SL: keine Meinung

## 6) Pflicht des Bundes zur Rücksichtnahme auf Wegnetze sowie Ersatzpflicht (Art. 88 Abs. 3 BV)

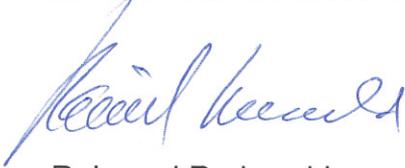
Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund analog zu den Fuss- und Wanderwegen  
a) zur Rücksichtnahme auf kantonale und kommunale Velowegnetze verpflichtet wird?  
b) Velowege aus diesen Netzen ersetzen muss, wenn er sie aufheben muss?

**Antwort SL:** Die Velowegnetze sind zu differenzieren (vgl. Antwort auf Frage 1). Für Netze, welche vor allem dem motorisierten Freizeit-Veloverkehr dienen sowie Bike-Trails im Sinne der oben erwähnten (z.B. Downhill-Strecken) ist keine Pflicht zur Rücksichtnahme vorzusehen. Das gleiche gilt für die Ersatzpflicht.

Wir bitten Sie, bei der weiteren Bearbeitung der Methode unsere Anträge zu berücksichtigen. Besten Dank!

Freundliche Grüsse

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL-FP)



Raimund Rodewald  
Geschäftsleiter



Karina Liechti  
Projektleiterin

### Beilage:

Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (Hg.). 2016. Landschaftsschutz und Mountainbike – Leitlinien für die Planung, den Bau und den Betrieb von Mountainbikestrecken. Bern.

Verfügbar, auch in französischer Sprache und als Kurzversion, unter [www.sl-fp.ch](http://www.sl-fp.ch) > Grundlagen